

Synopse

Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

	Änderung der Verfassung des Kantons Glarus
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:
<p>Art. 49 Kantonalbank</p> <p>¹ Der Kanton betreibt eine Kantonalbank. Er garantiert deren Verbindlichkeiten.</p> <p>² Die Kantonalbank muss nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. Sie hat vorallem der gesamten Volkswirtschaft zu dienen.</p>	<p>¹ Der Kanton betreibt eine Kantonalbank. Er garantiert deren Verbindlichkeiten.</p> <p>² Die Kantonalbank muss nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. Sie hat vorallem der gesamten Volkswirtschaft zu dienen.</p> <p>³ Der Kanton garantiert nicht für die Verbindlichkeiten der Kantonalbank. Eine Unterstützung ist selbst in einer Notlage und anderen Fällen zeitlicher Dringlichkeiten gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Buchstabe d ausgeschlossen.</p>
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	[Ort]

	[Behörde]